

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 21

Artikel: Die Reform der Militärstrafprozessordnung in Oesterreich-Ungarn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 27. Mai

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die Reform der Militärstrafprozessordnung in Oesterreich-Ungarn. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Neue Studie über den Schrapnellschuss. — Ausland: Schweden: Uebungen im Jahre 1911.

Die Reform der Militärstrafprozessordnung in Oesterreich-Ungarn.

Nach jahrelangen Kämpfen, die Regierungen, Systeme und Parteien hinweggefegt haben, sind heute im ungarischen Abgeordnetenhaus die Wehreformvorlagen eingebracht worden. Zu den noch in der allerletzten Zeit viel umstrittenen Gesetzesvorlagen gehört die die Reform des Militärstrafverfahrens betreffende Reform. Sie soll im nachstehenden im Vergleiche zu der alten Militärstrafprozessordnung und zunächst nur nach ihrem militärischen und juristischen Inhalte besprochen werden, während die Frage der Verhandlungssprache als ein Politikum ein besonderes Kapitel bildet.

In dem Begriff der Militärstrafprozessreform sind eigentlich drei verschiedene Reformen gefaßt: Die Reform der Jurisdiktionsnorm, der Organisation der Militärgerichte und des Strafverfahrens. Die Reform zerfällt in zwei Texte, den ungarischen und den österreichischen, die sprachlich, meritorisch aber nur dort verschieden sind, wo es sich um die beiden Staaten handelt. In Oesterreich sowohl als auch in Ungarn gibt es dann wieder je zwei inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Gesetze, deren eines für das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine, das andere aber für Landwehr, Gendarmerie und Landsturm des betreffenden Staates Geltung hat. Sobald diese Gesetzesvorlagen in Oesterreich und in Ungarn parlamentarisch erledigt sein werden, wird ein dritter Text, eventuell nach den Beschlüssen der Parlamente modifiziert herausgegeben werden, der für Bosnien und die Herzegovina Geltung haben soll; dort bedarf ein militärisches Gesetz nach der geltenden Verfassung nicht der Behandlung durch den Landtag.

Die Jurisdiktionsnorm, die den Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit feststellt, macht sich auch bei der Reform den Grundsatz des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 zu eigen, wonach alle aktiven oder in zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen der Militärstrafgerichts-

barkeit unterworfen sind. Es schränkt aber die militärische Jurisdiktion jetzt insofern ein, als sie nicht mehr vom Tage der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles) an gilt, sondern erst mit der tatsächlichen Einrückung ihren Anfang nimmt. Die Organisation der Militärgerichte erfährt wesentliche Aenderungen. Bisher bestanden drei Instanzen: Garnisonsgerichte (Garde-, Akademiegerichte), Militärobergericht und Oberster Militärgerichtshof. In Zukunft werden nur zwei Instanzen bestehen und die Gerichte der I. Instanz eine Unterteilung erfahren. Als Gerichte I. Instanz werden die Brigade- (Matrosenkorps)gerichte und Divisions- (Admirals-)gerichte fungieren. Diese Unterteilung der Gerichte I. Instanz in solche niederer und höherer Ordnung ermöglicht eine Dezentralisation der Militärrechtspflege und zugleich eine Entlastung des Gerichtes II. Instanz, des Obersten Militärgerichtshofes, indem von den Brigadegerichten der Rechtsmittelzug zu den Divisionsgerichten geht.

Der Wirkungskreis dieser Gerichte ist folgendermaßen fixiert: die Brigadegerichte werden in allen Mannschaftspersonen betreffenden Vergehensangelegenheiten zu urteilen haben und außerdem als Untersuchungsgerichte in anderen Strafsachen je nach Umständen fungieren.

Die Divisionsgerichte werden für alle anderen strafbaren Handlungen, namentlich für alle Strafsachen der Offiziere und Gleichgestellten kompetent sein. Die Brigadegerichte sind grundsätzlich in den Brigade-, die Divisionsgerichte in den Divisionsstationen disloziert, aber nicht gerade für eine Brigade oder Division aufgestellt, sondern es ist mit ihnen nur die Type bezeichnet. So wird z. B. in Wien nur ein Divisionsgericht aufgestellt sein, obwohl hier drei Infanterietruppendivisionen und eine Kavallerietruppendivision garnisonieren.

Bei allen Gerichten I. Instanz fungieren rechtskundige Richter. Das ist insofern von Interesse, als z. B. in Deutschland bei den sogenannten Standgerichten sowohl das untersuchende als auch das erkennende Gericht nur aus Offizieren des Soldatenstandes besteht.

Die Gerichte sind von dem zuständigen Kommandanten unabhängig und in der Rechtspflege nur dem Gesetze unterworfen. Ihr Personal untersteht auch in disziplinarer Beziehung nur den richterlichen Vorgesetzten und dem Obersten Militärgerichtshofe.

Da das moderne Strafverfahren ein Anklageverfahren sein wird, so muß neben dem Richter ein Anklageorgan existieren. Als solches fungiert der Brigade- bzw. Divisions- und Militärterritorialkommandant. An seiner Seite steht für die Brigadegerichte ein Offizier des Soldatenstandes, für die Divisionsgerichte ein Offizier des Justizdienstes.

Als Gericht II. Instanz ist der Oberste Militärgerichtshof gegenüber den Urteilen der Divisionsgerichte gedacht. Die Bestimmung seines Standortes bleibt dem Kaiser überlassen, der Standort wird wahrscheinlich Wien sein. Dieses Gericht ist aus Fachrichtern zusammengesetzt. An seiner Spitze steht ein höherer General als Präsident, die Leitung des innern Dienstes liegt jedoch dem leitenden Senatspräsidenten ob.

Was nun die erkennenden Gerichte anbetrifft, so hat der Reformentwurf das Schöffensystem beibehalten. Tatsächlich sind ja auch die modernen Reformbestrebungen für die zivile Strafgerichtsbarkeit auf dieses System gerichtet. Nur beim Obersten Militärgerichtshof wird das erkennende Gericht, das über eine nur aus prozeßtechnischen Gründen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden haben wird, bloß aus rechtskundigen Offizieren zusammengesetzt sein.

Die Vertretung des juristischen Elements im Verhältnis zum soldatischen ist bei den Gerichten I. Instanz so gedacht, daß bei den Brigadegerichten das Gericht aus einem Offizier des Justizdienstes und zwei Offizieren des Soldatenstandes, beim Divisionsgerichte aus zwei Offizieren des Justizdienstes und drei des Soldatenstandes zusammengesetzt sein wird.

Das Mannschaftselement wurde aus den Kriegsgerichten (nicht mehr Kriegsrechten) eliminiert, denn es zeigte sich der Aufgabe nicht gewachsen und es entfällt jetzt auch der Grund, der seinerzeit zu seiner Einführung bestimmt hat; das Verfahren ist ja jetzt ein öffentliches, die Mannschaft bedarf daher nicht mehr dieses Mittels, um Vertrauen in die Gerechtigkeit der Kriegsgerichte zu fassen.

Die Erfüllung der Forderung des modernen Strafprozesses nach Ständigkeit des Gerichtes (dauernder Bestellung der einzelnen Personen zur Verwendung zu Gerichtszwecken) stößt im militärischen Leben auf mancherlei Schwierigkeiten. Um dieser Forderung doch möglichst gerecht zu werden, und auch eine unparteiische Zusammensetzung des Gerichtes zu garantieren, wurde die Disposition getroffen, daß in jeder Garnison, in der ein Gericht aufgestellt ist, die für die Besetzung der Kriegsgerichte in Frage kommenden Personen nach ihrem Range geordnet zu Beginn eines jeden Jahres in einer Liste zusammengestellt und dann nach dieser Liste der Reihe nach zur Besetzung der Kriegsgerichte kommandiert werden.

Und nun zu dem Strafverfahren selbst. Es beruht auf dem Anklageprinzip.

Das heißt, es kann ohne eine vom Gerichte unabhängige Anklage kein Verfahren eingeleitet werden. Ankläger oder Strafverfolger ist der zuständige Kommandant mit dem ihm zu diesem Zweck beigegebenen Gerichtsoffizier. Darin ist der letzte Rest des in der alten Strafprozeßordnung geschaffenen Gerichtsherrn zu erblicken. Für die Erhebung der Anklage ist das Legalitätsprinzip maßgebend, das heißt: Wenn die Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben sind, kann der Ankläger die Anklage aus Opportunitätsgründen nicht fallen lassen.

Das Untersuchungsverfahren kann eine Voruntersuchung (Ermittlungsverfahren) einleiten. Eine obligatorische Voruntersuchung gibt es nach dem Entwurfe nicht. Die Erhebungen des Anklägers können unter Umständen genügen.

Der Entwurf statuiert für das Ermittlungsverfahren eine beschränkte Oeffentlichkeit. Bei beidigten Zeugenaussagen, Lokalaugenscheinsaufnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen können der Angeklagte, sein Verteidiger und der Ankläger anwesend sein. Ist das Ermittlungsverfahren, das das Gericht oder der Ankläger geführt hat, abgeschlossen, so verfaßt der Ankläger seinen Antrag an den zuständigen Kommandanten. Dieser legt dann entweder die Anzeige zurück (wenn das Gericht das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat, stellt dieses das Verfahren ein), oder er erteilt seinem Gerichtsoffizier den Auftrag zur Einreichung der Anklageschrift (im Brigadegerichtsverfahren: Strafantrag). Mit der Mitteilung der Anklage an den Angeklagten gilt die Anklage als erhoben.

Das darnach sich ergebende Zwischenverfahren umfaßt die Frist bis zur Hauptverhandlung. Es wird das Kriegsgericht vom Gericht (nicht mehr vom Gerichtsherrn) berufen, die erforderlichen Zeugen werden vorgeladen, Anträge auf Ergänzung der Zeugenliste werden entgegengenommen und darnach verfahren.

Bei der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte zu erscheinen. Es bleibt ihm unbenommen, den einen oder den andern Schöffen abzulehnen. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht, wenn nicht der zur Ablehnung Beantragte selbst für seine Ausscheidung (etwa wegen Befangenheit) sich erklärt.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich für männliche Personen, jedoch mit der Einschränkung, daß zu Verhandlungen gegen Offiziere aktive Mannschafspersonen nicht erscheinen können. Der Verletzte und der Privatkläger können jedoch unbedingt an der Verhandlung teilnehmen.

Der Entwurf kennt so ziemlich dieselben Gründe für die Ausschließung der Oeffentlichkeit, wie die bürgerliche Strafprozeßordnung. Ein neuer, sehr interessanter Grund für die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Verhandlung, hauptsächlich bei Privatanklagedelikten, ist der, daß die Oeffentlichkeit auf Antrag des Verletzten ausgeschlossen

werden kann, wenn die Öffentlichkeit dem Verletzten (Beleidigten) einen größeren Schaden zufügen würde, als ihm die Verurteilung des Beschuldigten nützen kann. Dieser Ausschließungsgrund gewinnt namentlich für Ehrbeleidigungs-, Erpressungsaffären u. dgl. Bedeutung. Auch militärische Interessen können zur Ausschließung der Öffentlichkeit führen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so hat der Angeklagte das Recht, drei Vertrauensmänner namhaft zu machen, die der Verhandlung beiwohnen können. Mehrere Angeklagte können zusammen sechs Vertrauensmänner nominieren. Für die Vertrauensmänner besteht (z. B. bei Ausspähungsprozessen) ein Schweiggebot. Die Publikation des Urteils erfolgt immer öffentlich. Das Beweisverfahren bei der Hauptverhandlung entspricht den Dispositionen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Erwähnenswert ist die Teilung der Funktionen des Vorsitzenden zwischen zwei Personen. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied des Soldatenstandes, die Verhandlung leitet jedoch der Justizoffizier.

Die Verteidigung ist wie im bürgerlichen Gesetzbuche entweder fakultativ oder obligatorisch. Verteidiger können aktive Offiziere des Soldatenstandes, des Justizdienstes, Advokaten des Zivilstandes, nicht-aktive Offiziere des Justizdienstes sein. Die Angehörigen der beiden letzteren Kategorien können vom Landesverteidigungsministerium in eine Verteidigerliste eingetragen werden. Dabei ist zu bemerken, daß solche Personen österreichischer Staatsangehörigkeit nur in Oesterreich vor Gerichten I. Instanz verteidigen können, solche ungarischer Staatsangehörigkeit nur in Ungarn. Diese Beschränkung gilt aber nicht für die Verteidigung vor dem Obersten Militärgerichtshof.

Wesentliche Reform weist der Entwurf in bezug auf die Rechtsmittel auf. Im bisherigen Verfahren existierte nur ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, der Rekurs, der nur gegen auf Chargenverlust und Geldstrafe allein erkennende Urteile eingebracht werden konnte, und eine dreißigtägige aufschiebende Wirkung hatte. Sonst gab es nur das Ansuchen um Aktenrevision, das ist um die Überprüfung des rechtskräftig gewordenen Urteils. Der Entwurf läßt nun gegen die Urteile der Brigadegerichte eine Berufung gegen Schuld und Strafe, gegen die Urteile der Divisionsgerichte eine Berufung gegen das Strafausmaß und die Nichtigkeitsbeschwerde aus formellen und materiellen Gründen zu. Interessant ist die Bestimmung, daß Mängel in der Ausführung eines Rechtsmittels durch eine obligatorische Einvernahme des Angeklagten bei Gericht zu beheben sind. Der Entwurf kennt auch noch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Als außerordentliches Rechtsmittel ist die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen nachträglich hervorgekommener neuer Beweise oder Tatsachen gedacht. Eine Spezialität des Entwurfes ist die Bestimmung, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Beschuldigten nur dann stattfinden kann, wenn der Betreffende wegen

derselben strafbaren Handlung noch militärgerichtlich verfolgt werden könnte.

Was nun das Urteil anbetrifft, so steht dem zuständigen Kommandanten eine Bestätigung des Urteils nicht mehr zu, da ja im Namen des Kaisers Recht gesprochen werden wird. Er hat lediglich auf das rechtskräftig gewordene Urteil die Vollzugsklausel zu setzen. Er hat auch (das feld- und standrechtliche Verfahren ausgenommen) kein Begnadigungsrecht mehr.

Die Kosten des Strafverfahrens und des Vollzugs trägt das Aerar. Ueber privatrechtliche Ansprüche werden die Militärgerichte nicht entscheiden.

Das Strafverfahren im Felde und zur See ist, was die Organisation der Gerichte und das Verfahren selbst anbetrifft, den eine größere Raschheit und Einfachheit erheischenden Verhältnissen angepaßt. Im Felde ist das Verfahren so ähnlich eingerichtet, wie das deutsche Friedensverfahren. Es existiert kein Untersuchungsgericht, sondern es führen die Untersuchung der zuständige Kommandant und ihm beigegebene Organe als Ankläger, Verteidiger und Richter. Das standrechtliche Verfahren ist ein abgekürztes, summarisches Verfahren.

Das Ediktalverfahren, bei dem im bisherigen Strafverfahren der Flüchtige verurteilt, ja sogar in effigie hingerichtet werden konnte, wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Ueber den in neuester Zeit im deutschen Heere eingeschlagenen *Ausbildungsweg für den Felddienst* wird von namhafter fachmännischer Seite hervorgehoben und dargelegt, daß, veranlaßt durch die Erfahrungen bei den Kaisermanövern, dem Kampf der Heeresmassen, besonders bezüglich der Forderung verständnisvollen Zusammenwirkens der Waffen heute in allen Armeekorps erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schon mit den im Frühjahr einsetzenden kleinen Offizier-Felddienstaufgaben, bei denen bisher der führende Hauptmann oder Oberleutnant mit einer oder mehreren Kompagnien ins Gelände rückte, während die übrigen Waffen nur durch Flaggen markiert wurden, soll das systematische Ueben im Zusammenwirken der drei Hauptwaffen beginnen. An den Uebungen im Gelände, vom Bataillon aufwärts, wird in großen Garnisonen zukünftig Kavallerie und Artillerie in einer der übenden Infanterie entsprechenden Stärke teilnehmen und in gleicher Weise wird auch von diesen Waffen die Infanterie zu den felddienstlichen Uebungen herangezogen werden. Im kommenden Sommer werden dafür Schwadronen und Batterien in Infanterie-Garnisonen abkommandiert. Ganz besonders aber will man die Truppenübungsplätze bei der gleichzeitigen Anwesenheit verschiedener Waffengattungen zum gründlichen Zusammenüben ausnutzen. Zum wirklich endgültigen Erfolge gehört dann nur noch das weiter auszubauende, gemeinsame gefechtsmäßige Schießen der verschiedenen Waffen mit scharfer Munition, damit die